

**Beratung über und Erlass der III. Nachtragssatzung zur
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
14.03.2017	Hauptausschuss
22.03.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt , die III. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001 in der der Originalniederschrift als Anlage beigefügten Fassung zu erlassen.

Begründung:

Die Bereitstellung und die Einsichtnahme von Bauakten erfolgt gegenüber den Nutzern durch den Fachbereich 9.3 als freiwillige Aufgabe, welche mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Die Einführung einer Gebühr für die Einsichtnahme in Hausakten wurde durch den Finanzservice als Maßnahme in die Haushaltssanierungsplanung 2016 aufgenommen, deren Umsetzung vom Rat in seiner Sitzung vom 30.11.2015 beschlossen wurde.

Die zu erhebende Gebühr wurde u.a. an die Gebührentarife der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises angelehnt.

Neben der Einführung o.g. Gebühr ist im Rahmen der Aktualisierung der Verwaltungsgebührensatzung eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW zu berücksichtigen. Daraus resultierend ist der in der städtischen Satzung enthaltene § 5 Absatz 2 zu streichen.

Zusätzlich soll auch die Versendung von Bauakten mit einer Gebühr versehen werden.

Für dieses Vorhaben wird eine Änderung der Dienstanweisung über die Festsetzung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten erforderlich.

Anlage/n:

III. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001